

Die Nutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Übergangseinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2000 wird durch die nachstehende Satzung ersetzt:

Nutzungs- und Gebührensatzung der städtischen Übergangseinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2024

Aufgrund der

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW S.1063),
- des § 14 Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762),

hat der Rat der Stadt Grevenbroich zum 08.04.2024 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung für Übergangseinrichtungen und Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose der Stadt Grevenbroich beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Grevenbroich unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von Aussiedelnde(n) und diesen gleichgestellten Personen gemäß §1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Spätaussiedelnde gemäß § 4 Abs. 1 und 2 (BVFG) und Zuwandernde, die als Ausländer mit dem Spätaussiedler im Aufnahmeverfahren eingereist, in einem Grenzdurchgangslager registriert und auf das Land Nordrhein-Westfalen verteilt worden sind,
- b) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG),

c) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX erhalten,

d) von Wohnungslosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG),

Übergangseinrichtungen sowie insbesondere im Rahmen von Krisensituationen temporäre Notunterkünfte und Obdachlosenunterkünfte – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

Die Übergangseinrichtungen dienen der Unterbringung einer Vielzahl der in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen (Gemeinschaftsunterkünfte).

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Als Unterkünfte zählen auch Wohnungen, Gebäude und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die die Stadt Grevenbroich für die Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerberinnen/Asylbewerbern, ausländische Flüchtlinge und Obdachlosen anmietet und einsetzt. In besonderen Ausnahmesituationen kann Wohnraum auch in Form von Zimmern in Pensionen, Hotels o.Ä. zugewiesen werden.

(3) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen und sonstige Unterbringungsmöglichkeiten, die den Personengruppen nach § 1 dieser Satzung zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und sich nicht in der Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit, insbesondere obdachloser ortsansässiger Personen sowie der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 dieser Satzung.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Grevenbroich nach pflichtgemäße(m) Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Haus- und Benutzungsordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Der Benutzer/die Benutzerin sind verpflichtet, die Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Erfolgt die Zuweisung ausnahmsweise durch mündliche Anordnung, ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,
- h) wenn Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind,
- i) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(5) Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis, sondern ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Rechte und Pflichten des Benutzers/der Benutzerin ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils geltenden Haus- und Benutzungsordnung. Aus wichtigem Grund kann die Stadt Grevenbroich bestimmten Personen das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagen.

(6) Die Unterkünfte werden von der Stadt Grevenbroich entsprechend der Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und dürfen von den Nutzungsberechtigten bei deren Auszug nicht mitgenommen werden.

(7) Zurückgelassene Habe wird als herrenlose Sache gem. den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Zuweisung abgegeben.

(8) Die Benutzer haben den Mitarbeitern der Stadt Grevenbroich, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sowie den von der Stadt Grevenbroich zu Zwecken der Reparatur oder Instandhaltung beauftragten Drittfirmen nach vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt, die Räume in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch ohne Anwesenheit des Benutzers zu betreten. Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen können die Stadt Grevenbroich und

der Betreiber die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten (Routinekontrollen). Die Mitarbeiter der Stadt Grevenbroich, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber) sind berechtigt, nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung des Benutzers zur Abwehr einer Gemein- oder Lebensgefahr oder zu unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu betreten.

§ 4 Benutzungsgebühren, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Die Stadt Grevenbroich erhebt für die Benutzung der in § 2 dieser Satzung genannten Unterkünfte monatliche Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten sind gemäß § 6 Absatz 2 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt pro Person je Kalendermonat 360,22 € und wird gemäß Absatz 1 aus der Division der ansatzfähigen Kosten durch die Maximalbelegung ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig und an die Zahlungsabwicklung der Stadt Grevenbroich zu entrichten.

Soweit sich die Benutzung nicht auf einen vollen Monat erstreckt, wird für jeden Tag des angebrochenen Monats $\frac{1}{30}$ der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als ein Nutzungstag berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(6) Abweichend von den vorgenannten Benutzungsgebühren wird für angemietete Übergangswohnungen eine Benutzungsgebühr in Höhe der im Rahmen des Mietverhältnisses zwischen der Eigentümerin/dem Eigentümer und der Stadt Grevenbroich festgelegten Miete erhoben.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Schuldner/Schuldnerin der Benutzungsgebühr sind die Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen wurde.

(2) Der Schuldner/die Schuldnerin, die den Wohnraum mitnutzenden Ehegatten/innen, Partner/in in einer eheähnlichen Gemeinschaft und/oder volljährige Kinder haften für die Gebührenforderung als Gesamtschuldner/-innen.

(3) Die Finanzbuchhaltung der Stadt Grevenbroich ist verpflichtet, rückständige Zahlungen beizutreiben. Säumniszuschläge und Gebühren der Stadt Grevenbroich gehen zu Lasten des Zahlungsschuldners.

(3) Die Nutzung von Wohnraum gemäß dieser Satzung ist grundsätzlich entgeltlich. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind lediglich Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), soweit sie Leistungen für ihre zugewiesene Unterkunft als Sachleistungen nach dem AsylbLG erhalten.

§ 6 Härtefallklausel

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren unter den gesetzlichen Voraussetzungen gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Stadt Grevenbroich für die jeweils schuldhaft selbst verursachten Schäden. Es gilt der Verschuldensmaßstab des § 276 BGB. Schäden, für die die Nutzungsberechtigten haften, können auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Die Haftung der Stadt Grevenbroich, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem Benutzer und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 10.04.2024, in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2002, die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsunterkünfte der Stadt Grevenbroich für Aussiedler vom 07.12.2000, und die Nutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsunterkünfte der Stadt Grevenbroich für ausländische Flüchtlinge vom 07.12.2000, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 10.04.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 10.04.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
der
Stadt Grevenbroich**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 07.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge wird	217.071.821 EUR
auf	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	222.311.038 EUR
auf	
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.351.784 EUR
somit auf	-3.887.433 EUR

Im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	203.064.163 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	218.632.530 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	16.602.525 EUR
dem Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	37.577.083 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.963.000 EUR

dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit auf

3.460.368 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ (Produkte 01011-01122), Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ (Produkte 02011-02102 mit Ausnahme Produkt 02041), Produktbereich 03 „Schulträgeraufgaben“ (Produkte 03011-03021), Produktbereich 04 „Kultur und Wissenschaft“ (Produkte 04011-04071), Produktbereich 05 „Soziale Leistungen“ (Produkte 05011-05091), Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (Produkte 06011-06032), Produktbereich 08 „Sportförderung“ (Produkte 08021-08022), Produktbereich 09 „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ (Produkte 09011-09031), Produktbereich 10 „Bauen und Wohnen“ (Produkte 10011-10031), Produktbereich 11 „Ver- und Entsorgung“ (Produkt 11031), Produktbereich 12 „Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV“ (Produkte 12011-12012), Produktbereich 13 „Natur- und Landschaftspflege“ (Produkte 13011-13031), Produktbereich 14 „Umweltschutz“ (Produkt 14011), Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ (Produkt 15011), Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ (Produkte 16011-016012) und Produktbereich 17 „Stiftungen“ (Produkt 17011).

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf einen Betrag in Höhe von 20.900.000 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 37.237.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Inanspruchnahme des Eigenkapitals

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.887.433 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 **Steuersätze der Gemeinde**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
300 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
625 v. H.

2. Gewerbesteuer auf **450 v. H.**

Die vorgenannten Angaben haben nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7 **Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs**

Entfällt

§ 8 **Erheblichkeitsgrenzen**

1. Gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet die Kämmerin über die Leistungen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Hierzu zählen:
 - 1.1. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zu einer Höhe von 45.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.2. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit bis zu einer Höhe von 100.000 EUR im Einzelfall,
 - 1.3. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
– unabhängig von ihrer Höhe – wenn sie aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
2. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschrift des § 85 GO die Kämmerin bis zu einem Betrag in Höhe von 45.000 EUR.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen sowie im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen entstehen oder die zur Erfüllung des Gesetzes, von Satzungen oder bestehender Verträge unabdingbar sind, sind nicht dem Rat vorzulegen.

§ 9 Sonstige Bewirtschaftungsregeln

1. Stellenplan
 - 1.1. Stellen von Beamten können unterjährig mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und umgekehrt besetzt werden. Der Stellenplan des Folgejahres ist entsprechend anzupassen.
 - 1.2. Wird innerhalb der Stadtbetriebe Grevenbroich AöR eine Tarifbeschäftigtenstelle mit einem Beamten besetzt, wird diese im städtischen Stellenplan zusätzlich für die Dauer der Beschäftigung geschaffen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tarifbeschäftigtenstelle bei den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR für die Dauer der Beschäftigung des Beamten entfällt.
 - 1.3. Endet die Zuweisung einer Beamtenstelle (insbesondere durch Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem Dienst oder Wechsel zur Stadt Grevenbroich) zu den Stadtbetrieben Grevenbroich AöR, entfällt die Beamtenstelle im Stellenplan der Stadt.
2. Generelle Deckungsvermerke für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 21 Kommunalhaushaltsverordnung
 - 2.1. Aufwandsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden
 - b) Personalaufwendungen
 - c) Interne Leistungsverrechnungen
 - 2.2. Auszahlungsermächtigungen sind innerhalb eines Dezernats grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausnahmen hiervon sind:
 - a) Investive Auszahlungen
 - b) Personalauszahlungen
 - c) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
 - 2.3. Sonstige Regelungen zur Deckungsfähigkeit sind in der Anlage Deckungskreise des Haushaltes geregelt.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08. März 2024 angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 12. April 2024 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann nach § 80 Abs. 6 GO NW ab dem Tage der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der allgemeinen Dienstzeiten im Neuen Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich im Zimmer 347 eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann unter Vereinbarung eines Termins unter den Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 377 erfolgen.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17. April 2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 230 „Erft-Lofts“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung
am 09.04.2024 die **erneute** Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §
4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 230
„Erft-Lofts“ – Ortsteil Stadtmitte beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet,
unterbrochen dargestellt.

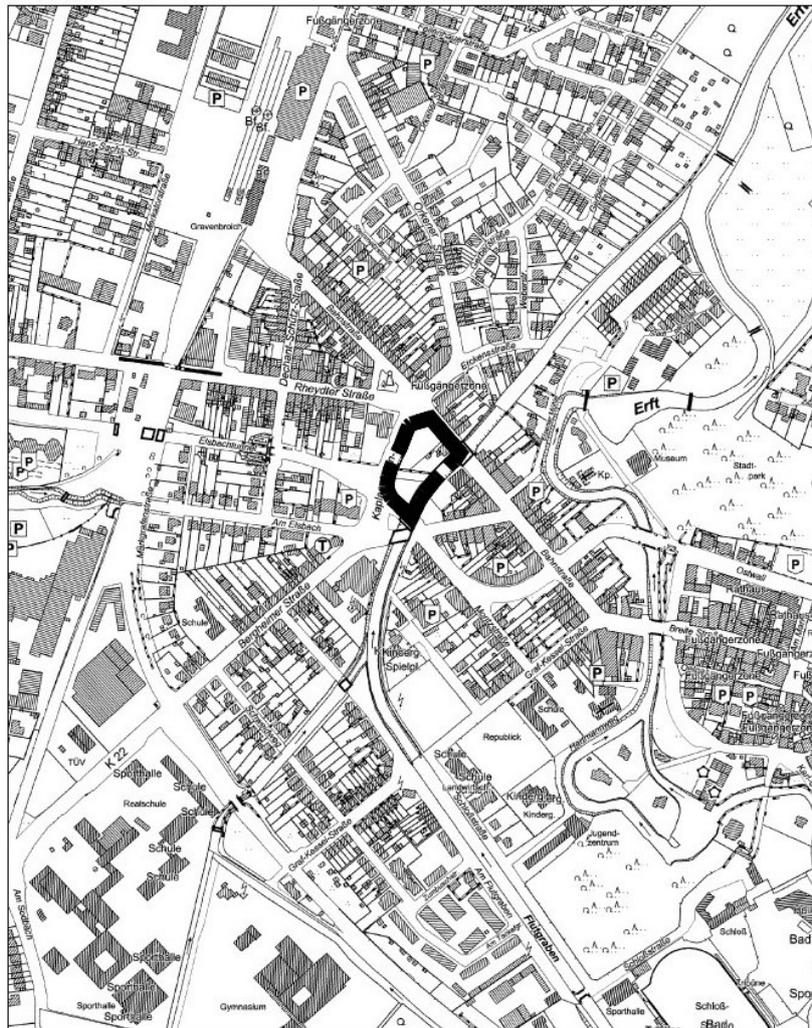
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 230

Bezeichnung: „Erft-Lofts“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der
Begründung in der Zeit **vom 23.04.2024 bis einschließlich 27.05.2024** im Internet
unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?L1=37&pid=65259>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit (**nicht am 01.05.2024, 09.05.2024, 10.05.2024 und 20.05.2024**) im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden **erneut** öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. G 230 wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Grevenbroich, den 15.04.2024

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel.: 0218 1/608-256

Fax: 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich